

Ausfüllhilfe

zum Ansuchen auf Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Alleinerziehende (UFG-AE)

Diese Ausfüllhilfe erklärt Schritt für Schritt, wie Sie das Ansuchen ausfüllen. Sie ersetzt nicht das Formular selbst, sondern hilft Ihnen, es richtig und vollständig auszufüllen. Bitte lesen Sie zuerst diese Ausfüllhilfe und füllen Sie dann das Formular aus.

Wichtig:

- Füllen Sie das Formular in Blockbuchstaben in blauer oder schwarzer Farbe aus.
- Kreuzen Sie alle zutreffenden Felder an.
- Legen Sie die geforderten Nachweise in Kopie bei.

1. Daten der alleinerziehenden Person

Hier tragen Sie Ihre eigenen Daten ein. Also die Daten der alleinerziehenden Person, die das Ansuchen stellt.

Familienname / Vorname	Ihr vollständiger Name, wie er auf Ihrem Ausweis steht.
VSNR (Geburtsdatum)	Ihre Versicherungsnummer und ihr Geburtsdatum. Diese finden Sie z.B. auf der e-card oder auf Ihrem Lohnzettel.
Geburtsdatum	Ihr Geburtsdatum.
Staatsbürgerschaft	Ihre Staatsangehörigkeit.
Hauptwohnsitz	Die Adresse, an der Sie gemeldet sind.
Geschlecht	Ihr Geschlecht (weiblich, männlich, inter, divers, offen, keine Angabe)
Aufenthaltstitel	Ihr aktueller Aufenthaltstitel. (Ist nur auszufüllen, wenn Sie keine Ö/EU/EWR oder Schweizer Staatsbürgerschaft haben – nähere Informationen siehe unten)

Kreuzen Sie außerdem an, ob sich Ihr Hauptwohnsitz in Österreich befindet!

Wer gilt als alleinerziehende Person?

Alleinerziehende Personen sind Personen, die mit mindestens einem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, aber nicht mit:

- einer Ehepartnerin bzw. einem Ehepartner,
- einer eingetragenen Partnerin bzw. einem eingetragenen Partner *oder*
- einer Lebensgefährtin bzw. einem Lebensgefährten.

Dies bestätigen Sie, indem Sie das dafür vorgesehene Feld ankreuzen!

Hinweis: Das Zusammenleben mit anderen volljährigen Personen (z.B. volljährige Kinder oder Großeltern) ist möglich. Das schadet der Alleinerziehendeneigenschaft nicht.

Aufenthaltstitel

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die alleinerziehende Person *und* ihr Kind/ihre Kinder einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben.

Sie müssen hier nur ausfüllen, wenn Sie keine österreichische, EU-, EWR- oder Schweizer Staatsbürgerschaft haben. Eine Liste der anerkannten Aufenthaltstitel finden Sie im Ansuchen (als Beiblatt auf der letzten Seite).

- Kreuzen Sie **den Aufenthaltstitel an, den Sie besitzen!**
- Legen Sie eine Kopie Ihres Aufenthaltstitels bei!

2. Daten der ansuchenden Person (Vertretung/Bevollmächtigung)

Füllen Sie diesen Abschnitt nur aus, wenn nicht Sie selbst, sondern eine andere Person oder Organisation das Ansuchen für Sie einreicht. Das kann zum Beispiel sein: eine gesetzliche Vertretung nach § 1034 ABGB oder ein Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Ist das bei Ihnen nicht der Fall, lassen Sie diesen Abschnitt frei.

Wenn zutreffend:

- **Tragen Sie die Daten der vertretenden Person bzw. der Organisation ein.**
- Legen Sie einen Nachweis über das Vertretungsverhältnis in Kopie bei (z. B. Bestellungsurkunde, Beschluss, Vollmacht).

3. Daten des Kindes

Für jedes Kind, für das Sie die Zuwendung ansuchen, tragen Sie die Daten ein. Im Formular ist Platz für zwei Kinder. Haben Sie mehr als zwei Kinder, verwenden Sie die Beiblätter. Diese sind auf der Website www.sozialministeriumservice.gv.at/unterstuetzungsfonds-alleinerziehende zu finden. Legen Sie die Beiblätter dem Ansuchen bei.

Gemeinsamer Haushalt	Kreuzen Sie „Ja“ an, wenn das Kind mit Ihnen im selben Haushalt lebt und Sie für Obsorge, Pflege und Erziehung zuständig sind.
Aufenthaltstitel des Kindes	Nur ausfüllen, wenn das Kind keine österreichische, EU-, EWR- oder Schweizer Staatsbürgerschaft hat (Eine Liste mit anerkannten Aufenthaltstiteln findet sich im Ansuchen als Beiblatt auf der letzten Seite).

Wer zählt als Kind?

Als Kinder gelten minderjährige Kinder, Wahlkinder oder Enkelkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (= der 18. Geburtstag), für deren Obsorge und Pflege die alleinerziehende Person zuständig ist.

Ausnahmen:

- Das Kind ist noch in Schul- oder Berufsausbildung und verfolgt diese zielstrebig, dann ist eine Zuwendung bis zum 19. Geburtstag möglich, *oder*
- das Kind hat eine voraussichtliche dauerhafte körperliche oder geistige Behinderung, die vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist. Es kann deshalb auch dauerhaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, das heißt, das Kind kann nicht selbst arbeiten gehen und Geld verdienen.

Hinweis: Eine Zuwendung für Pflegekinder ist *nicht* vorgesehen, da für Pflegefamilien andere Unterstützungssysteme greifen.

Informationen zum Hauptwohnsitz/gemeinsamer Haushalt

Die alleinerziehende Person und ihr Kind/ihre Kinder müssen ihren gemeinsamen Hauptwohnsitz an derselben Adresse in Österreich haben. Als gemeinsamer Haushalt gilt das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung oder einem gemeinsamen Haus.

Ein gemeinsamer Haushalt liegt auch dann vor, wenn

- das Kind vorübergehend woanders wohnt, zum Beispiel im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung (Zweitunterkunft im Bundesgebiet, z.B. Internat), *oder*
- die alleinerziehende Person und/oder das Kind sich nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus aufhalten (zum Beispiel in Folge von häuslicher Gewalt).

Angaben zum Unterhalt

Kreuzen Sie an, ob für das Kind Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder eine Hinterbliebenenleistung (z. B. Waisenpension) bezogen wird.

Für die Bearbeitung des Ansuchens ist auch wichtig zu erfahren, ob in den oben genannten Fällen Anträge gestellt wurden, die noch nicht entschieden sind, also, ob es offene Verfahren dazu gibt. In diesem Fall kann ein Ansuchen gestellt werden. Die Zuwendung kann aber erst erfolgen, wenn eine negative Entscheidung vorliegt, also tatsächlich kein Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss gewährt werden kann. Wenn während dem Verfahren keine Unterhaltszahlungen geflossen sind (z. B. vorläufiger Unterhalt), kann rückwirkend ab dem Monat, in dem das Ansuchen gestellt wurde, ausbezahlt werden. Dies kann für maximal 12 Monate im Nachhinein erfolgen.

Zusätzlich tragen Sie in diesem Fall die Daten der unterhaltsschuldenden Person ein (also der Person, die zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist).

Wichtig:

Wenn Sie bereits eine wiederkehrende Leistung (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Waisenpension oder Waisenversorgungsgenuss sowie gleichzuhaltende Leistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen oder anderen gleichzuhaltenden Rechtsgrundlagen sowie entsprechenden ausländischen Leistungen) beziehen, kann keine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Alleinerziehende gewährt werden.

Besondere Voraussetzungen

Wird kein Unterhalt, kein Unterhaltsvorschuss und keine Hinterbliebenenleistung bezogen, müssen Sie angeben, warum. Kreuzen Sie eine der folgenden Möglichkeiten an:

Grund	Beschreibung	Mögliche Nachweise
Halbwaise/ Vollwaise	Für das Kind besteht kein Anspruch auf Waisenpension oder Waisenversorgungsgenuss, weil die Wartezeit des verstorbenen Elternteils nicht erfüllt wurde.	Bescheid über die Ablehnung der Waisenpension bzw. des Waisenversorgungsgenusses aufgrund Nichterfüllung der Wartefrist des verstorbenen Elternteils.

Aussichtslos	Die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs hat keine Aussicht auf Erfolg, z. B. weil die unterhaltspflichtige Person nachweislich nicht leistungsfähig oder nicht greifbar ist oder eine Rechtsverfolgung im Ausland keine Aussicht auf Erfolg hat.	Gerichtliche Dokumente (insbesondere abweisender Gerichtsbeschluss über Gewährung des Unterhaltsvorschlusses), Berichte der Vollstreckungsorgane bei Exekutionen, Drittschuldnererklärungen, Berichte der zentralen Behörde in Unterhaltssachen mit Auslandsbezug, sonstige Nachweise oder Urkunden.
Unzumutbar	Unzumutbar ist die Geldendmachung von Unterhaltsansprüchen jedenfalls, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Rechtsverfolgung die Gefahr von Gewalt durch den Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin nach sich ziehen würde.	Einstweilige Verfügungen, polizeiliche oder gerichtliche Unterlagen zu Strafverfahren (insbesondere Anzeigenbestätigungen, Zeugeneinvernahmeprotokolle) Berichte oder qualifizierte Mitteilungen von Einrichtungen zum Schutz von Gewaltopfern, sonstige Nachweise oder Urkunden.

Legen Sie zu der von Ihnen angekreuzten Voraussetzung die passenden Nachweise in Kopie bei!

4. Einkommen der alleinerziehenden Person

Prüfen Sie zuerst, ob Sie von der Einkommensprüfung befreit sind. Das ist der Fall, wenn Sie bereits eine der folgenden Leistungen beziehen bzw. davon befreit sind:

- Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 5 ORF-Beitragsgesetz 2024
- Ausgleichszulage gemäß § 292 ASVG, § 149 GSVG oder § 140 BSVG
- Leistungen nach den Grundversorgungsgesetzen der Länder
- Leistungen nach den Mindestsicherungs- oder Sozialhilfegesetzen der Länder
- Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 30a Abs. 1 Z 15 bzw. § 136 Abs. 5 u. 6 ASVG
- Kinderzuschlag gemäß § 104 EstG

Falls keine dieser Leistungen auf Sie zutrifft:

- Kreuzen Sie „keine der oben angeführten Leistungen“ an.
- Tragen Sie Ihr monatliches Netto-Einkommen ein.

Einkommensgrenze 2026:

- € 2.768,– netto pro Monat.
- Nicht zum Einkommen zählen: Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen (z.B. 13. + 14. Monatsgehalt), Familienbeihilfen, Mehrkindzuschläge, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften, Leistungen zur Abdeckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe)

Als Einkommensnachweis gelten:

- der letzte rechtskräftige Einkommensteuerbescheid,
- ein aktueller Lohnzettel,
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- Bilanz,
- Einkommensteuererklärung,
- Kontoauszüge,
- Bestätigung der auszahlenden Stelle oder
- Nachweise über Miet- und Pachteinnahmen.

Fügen Sie einen aktuellen Nachweis in Kopie bei!

Hinweis: Wird die Einkommensgrenze von € 2.768,– überschritten, kommt eine Einschleifregelung zur Anwendung. Das heißt: Wird die Einkommensgrenze um weniger als € 460,– (Wert 2026) überschritten, kommt es zu einer verringerten Zuwendung.

5. Starthilfe

Füllen Sie diesen Abschnitt nur aus, wenn Sie von Gewalt betroffen sind und eine einmalige finanzielle Hilfe benötigen – zum Beispiel für:

- die Reparatur von Tür- und Schlossanlagen,
- die Wiederbeschaffung von Dokumenten oder Kommunikationsgeräten,
- notwendige Anschaffungen für Ihr Kind *oder*
- die Einrichtung eines eigenen Bankkontos.

Kreuzen Sie an, dass Sie die Starthilfe beantragen, und beschreiben Sie kurz den Grund sowie die geschätzten Kosten. Bitte beachten Sie, dass dieses Feld jedenfalls auf Deutsch auszufüllen ist.

Wichtig:

- Die Starthilfe ist eine einmalige finanzielle Unterstützung und beträgt maximal € 4.000,–.
- Bei Kosten über € 1.000,– müssen Sie geeignete Nachweise (z. B. Rechnungen, Belege) beilegen.

6. bis 9. Verpflichtungen, Kenntnisnahme und Erklärungen

In diesen Abschnitten bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie bestimmte Regeln kennen und einhalten. Sie müssen hier nichts ausfüllen (außer Punkt 9 c, falls zutreffend). Sie sollten die Punkte aber vor der Unterschrift genau lesen.

6. Verpflichtung zur Rückzahlung:

Sie müssen die Zuwendung zurückzahlen, wenn Sie wesentliche Umstände verschwiegen, unwahre Angaben gemacht haben oder im Zuge der Stichprobenüberprüfung ein unrechtmäßiger Bezug festgestellt wird.

7. Verpflichtung zur Mitwirkung:

Sie müssen jede Änderung, die sich auf die Zuerkennung von Zuwendungen auswirkt, innerhalb von 21 Tagen melden. Das betrifft insbesondere:

- Wohnsitz, Einkommen, Familienverhältnisse, Aufenthaltsstatus, Haushaltszusammensetzung,
- Zufluss von Geldunterhalts- oder Unterhaltsvorschussleistungen, Hinterbliebenenleistungen oder Leistungen aus den Sozialentschädigungsgesetzen,
- länger als 21 Tage andauernde Aufenthalte von Ihnen und/oder ihrem Kind im Ausland,
- Erreichen der Volljährigkeit des Kindes,
- Aufnahme und Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung des Kindes,
- Vorliegen voraussichtlich dauernder Erwerbsunfähigkeit des Kindes.

8. Kenntnisnahme:

- Die Zuwendung kann nur unter den genannten Bedingungen gewährt werden.
- Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Zuwendung wird frühestens ab dem Monat der Stellung des Ansuchens gewährt.
- Die Zuwendung ist mit höchstens 12 Monaten befristet. Danach ist ein neues Ansuchen nötig.
- Es kann keine Zuwendung für Kinder gewährt werden, die auf Grund einer Maßnahme der Sozial- oder Behindertenhilfe oder der vollen Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts bei Pflegepersonen, in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht sind.
- Gegen ablehnende Entscheidungen oder Rückforderungen können Sie beim Sozialministeriumservice Beschwerde einlegen. Beschwerden können an folgende Mailadresse gerichtet werden: post.UFA@sozialministeriumservice.gv.at.

9. Erklärungen:

- Sie ermächtigen das Sozialministeriumservice, alle für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu überprüfen.
- Sie erklären mit Ihrer Unterschrift, dass keine andere wiederkehrende Leistung (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Waisenpension oder Waisenversorgungsgenuss) oder gleichzuhaltende Leistung nach den Sozialentschädigungsgesetzen oder anderen gleichzuhaltenden Rechtsgrundlagen und auch keine entsprechenden ausländischen Leistungen bezogen wird.
- Wenn Sie von Gewalt betroffen sind und eine Opferschutzeinrichtung eingeschaltet wurde, können Sie unter Punkt 9 c) zustimmen, dass das Sozialministeriumservice bei dieser Einrichtung Auskünfte einholen darf. Tragen Sie den Namen der Opferschutzeinrichtung ein.

10. Kontoverbindung für die Auszahlung

Tragen Sie ein:

- das Bankinstitut,
- den Namen der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers,
- IBAN und BIC.

Diese Daten finden Sie auf Kontoauszügen oder auf der Bankomatkarte.

Legen Sie zusätzlich eine Kontoerklärung Ihrer Bank bei! Eine Kontoerklärung ist eine offizielle Bestätigung, die Sie von Ihrer Bank erhalten. Sie beweist, dass ein bestimmtes Bankkonto auf Ihren Namen lautet und Ihre IBAN korrekt ist.

Unterschrift

- Tragen Sie Ort und Datum ein.
- Unterschreiben Sie das Ansuchen! Ohne Unterschrift kann das Ansuchen nicht bearbeitet werden.

Checkliste: Welche Unterlagen müssen Sie beifügen?

- ☒ Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder
- ☒ Schulbesuchsbestätigung (falls das Kind bereits volljährig ist)
- ☒ Gerichtlicher Beschluss über die Obsorge bzw. den Adoptionsvertrag (falls die Obsorge nicht bei den leiblichen Eltern liegt)
- ☒ Nachweis der Staatsbürgerschaft oder des Aufenthaltstitels von Ihnen und Ihrem Kind bzw. Ihren Kindern
- ☒ Einkommensnachweis (siehe Punkt 4 der Ausfüllhilfe)
- ☒ Nachweis über Leistungen oder Befreiungen, die eine Einkommensprüfung überflüssig machen (falls zutreffend, siehe Punkt 4 der Ausfüllhilfe)
- ☒ Nachweise zu den besonderen Voraussetzungen (siehe Tabelle Punkt 3 der Ausfüllhilfe)
- ☒ Kontoerklärung Ihrer Bank (siehe Punkt 10 der Ausfüllhilfe)
- ☒ Nachweise für die Starthilfe, wenn die Kosten über € 1.000,- liegen (falls zutreffend, siehe Punkt 5 der Ausfüllhilfe)
- ☒ Nachweis über das Vertretungsverhältnis (falls zutreffend, siehe Punkt 2 der Ausfüllhilfe)

Kontakt bei Fragen:

Bei Fragen erreichen Sie das Sozialministeriumservice österreichweit unter: ☎ 05 99 88.

Hinweis: Die telefonische Beratung kann nur in deutscher Sprache erfolgen.

Wohin senden Sie das Ansuchen?

Sie können das vollständig ausgefüllte Ansuchen samt Unterlagen auf folgenden Wegen einreichen:

- Per Post an: Sozialministeriumservice, Zentrale Poststelle, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
- Per E-Mail an: post.digistelle@sozialministeriumservice.gv.at
- Persönlich oder per Post an die Landesstelle des Sozialministeriumservice in Ihrem Bundesland. Die Informationen zu den einzelnen Landesstellen finden Sie im Ansuchen.
- In Kürze wird es auch die Möglichkeit eines Online-Ansuchens geben.